

AM 16/2015



Amtliche Mitteilungen 16/2015

**Evaluationsordnung (EvaO)
für Lehre und Studium
der Universität zu Köln
vom 21. Januar 2015**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 4. MÄRZ 2015

Evaluationsordnung (EvaO) für Lehre und Studium der Universität zu Köln

vom 21. Januar 2015

Aufgrund der §§ 3, 7 Abs. 2, 8 Abs. 5, 16. Abs. 1 u. 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes NRW (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW.2014 S. 543-606) hat die Universität zu Köln folgende Evaluationsordnung für Lehre und Studium als Ordnung der Hochschule erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Lehrevaluation
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Evaluationsverfahren
- § 5 Finanzierung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Evaluationsordnung gilt für alle Fakultäten und für das Rektorat der Universität zu Köln bei der Evaluation von Lehre und Studium.

§ 2

Ziel der Lehrevaluation

Die regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium sowie der Profilbildung von Fakultäten und Universität. Die Ergebnisse der Evaluation finden bei der weiteren Entwicklungs- und Ressourcenplanung von Fakultäten und Rektorat Beachtung; fakultätsspezifische Besonderheiten werden berücksichtigt.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Die Fakultäten sind für die Evaluation verantwortlich. Das Rektorat kann Evaluationen initiieren und koordinieren sowie Anregungen zu Verfahren und Instrumenten der Evaluation geben. Das Rektorat ist für die Durchführung zentraler universitätsweiter Evaluationsprojekte und Exmatrikuliertenbefragungen verantwortlich.

(2) Auf Fakultätsebene ist die Dekanin oder der Dekan oder das Dekanat zuständig. Sie oder er oder es hat insbesondere die Aufgabe, interne und externe Evaluationen einzuleiten und zu koordinieren. Dies geschieht im Benehmen mit der Engeren Fakultät. Die Verantwortung für die Erstellung und Veröffentlichung von fakultätsspezifischen Evaluationsberichten (§ 7 Abs. 2 HG NRW) liegt ebenfalls bei der Dekanin oder dem Dekan oder dem Dekanat. Auf Rektoratsebene ist die / der mit der Lehre befasste Prorektorin / Prorektor für die Koordination und Durchführung zentraler universitätsweiter Evaluationsprojekte und Absolventenstudien einschließlich der Erstellung und Veröffentlichung entsprechender Ergebnisberichte (§ 7 Abs. 2 HG NRW) zuständig.

(3) Die Dekanin oder der Dekan oder das Dekanat kann das Verfahren im Rahmen einer Evaluationskommission durchführen. In diesem Fall werden die Mitglieder der Kommission durch die Engere Fakultät gewählt. Sie übernehmen die Aufgabe für zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. An der Kommission sollen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden beteiligt sein. Zu einzelnen Fragestellungen können weitere Mitglieder und Angehörige der Universität hinzugezogen werden. Im Weiteren gelten die Regelungen der jeweiligen Fakultätsordnungen.

(4) Die Mitglieder der Evaluationskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Das Rektorat unterstützt mit Hilfe der Hochschulverwaltung, dem für Lehre zuständigen Prorektorat und der zuständigen Prüfungsämter und -ausschüsse die Fakultäten bei der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, indem es für Evaluationszwecke benötigte Daten bereitstellt und deren Erhebung und Auswertung organisatorisch fördert.

(6) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität haben die Pflicht, an der Durchführung der Evaluation mitzuwirken (§ 7 Abs. 4 HG NRW). Die Mitwirkung ehemaliger Studierender der Universität an Evaluationen ist freiwillig. Eine Einladung an ehemalige Studierende zur Teilnahme an Evaluationen, insbesondere an den zentralen universitätsweiten Exmatrikuliertenbefragungen, erfolgt mittels deren letzten, der Universität bekannten oder von ihr gemäß § 6 Abs. 2 aktualisierten Adressdaten.

§ 4

Evaluationsverfahren

(1) Evaluiert wird auf der Ebene von Studiengängen oder Lehreinheiten. Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und werden durch Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Eine Lehreinheit ist eine abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Es ist freigestellt, eine Unterteilung der Lehreinheiten vorzunehmen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan oder das Dekanat legt (im Falle von § 3 Abs. 3 Satz 1 auf Vorschlag der Evaluationskommission) im Benehmen mit der Engeren Fakultät vor Durchführung der Evaluation deren Art und Umfang fest. Die Festlegungen sind in angemessener Weise bekannt zu geben. Das interne Evaluationsverfahren gliedert sich nach den jeweiligen Bedürfnissen und Gegebenheiten der einzelnen Fakultäten in die Bereiche Datenerhebung/Datensammlung, Lehrveranstaltungsbewertung, Stärken-Schwächen-Analyse sowie Maßnahmenbeschreibung zur Qualitätssicherung und -verbesserung¹.

(3) Der Selbstbericht ist – in der Regel spätestens ein Jahr nach-Bekanntgabe der Festlegungen gemäß § 4 Abs. 2 – durch die Dekanin oder den Dekan über das Rektorat dem Senat vorzulegen. Rektorat und Senat können weitere Empfehlungen zur Qualitätssicherung und -verbesserung geben.

Für den Modellstudiengang Humanmedizin der Medizinischen Fakultät gilt die *Anlage 2*.

(4) Der externen Evaluation geht in der Regel eine interne Evaluation voraus. Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation durch eine Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender. Die Gutachterinnen und Gutachter für die externe Evaluation werden durch das Rektorat auf Vorschlag der Fakultäten bestellt. Ihnen ist über die Ergebnisse der internen Evaluation zu berichten und der Selbstbericht auszuhändigen. Sie können die Fakultät besuchen, Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen der Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden des zu evaluierenden Studiengangs oder der zu evaluierenden Lehreinheit sowie mit Mitgliedern der Evaluationskommission und der Dekanin oder dem Dekan oder dem Dekanat führen. Auf dieser Grundlage erstellen die Gutachterinnen und Gutachter einen Bericht, der in den Abschlussbericht einfließt (Abs. 6).

(5) Die interne Evaluation eines Studiengangs oder einer Lehreinheit wird in der Regel alle vier, die externe alle acht Jahre durchgeführt, wobei auf eine gleichmäßige Verteilung innerhalb des Vier- bzw. Achtjahresrhythmus geachtet werden soll. Die Fakultäten überprüfen bei der wiederholten Evaluation insbesondere, ob und wie die vereinbarten Maßnahmen gewirkt haben. Evaluationen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren sowie bei Bachelor- und Masterstudiengängen können als Evaluationen im Sinne dieser Ordnung gelten. Die zentralen universitätsweiten Absolventenstudien werden als Befragung und bei Bedarf zusätzlich als Längsschnittstudien durchgeführt.

(6) Der Selbstbericht sowie die Verfahrensschritte und Ergebnisse der externen Evaluation werden entsprechend § 7 Abs. 2 HG NRW unter Beachtung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalens in einem Abschlussbericht dokumentiert und veröffentlicht. Eine zeitliche wie inhaltliche Abstimmung mit dem Lehrbericht ist möglich. Die Ergebnisse der zentralen universitätsweiten Evaluationsprojekte, Absolventenstudien und Exmatrikuliertenbefragungen werden in der Regel spätestens ein Jahr nach Beendigung der jeweiligen Befragung veröffentlicht.

§ 5

Finanzierung

Das Rektorat stellt die notwendigen Haushaltsmittel zur Förderung von Evaluationsmaßnahmen im Rahmen des jährlichen Mittelverteilungsverfahrens nach dem Hochschul-

¹ Anregungen, welche Gesichtspunkte berücksichtigt werden können, gibt *Anlage 1*.

zukunfts-gesetz zur Verfügung. Zur Vorbereitung der Rektoratsentscheidung bedarf es einer rechtzeitigen Planung und Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahmen vor Beginn des Haushaltsjahres.

§ 6

Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Universität zu Köln dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Evaluation unerlässlich ist. In diesem Fall ist der Umfang auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken und zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebungen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personenkreises zugänglich werden. Personen, die mit der Auswertung pseudonymer Daten betraut sind, dürfen keinen unbeaufsichtigten Zugang zur Zuordnungsfunktion haben. In Konfliktfällen entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

(2) Die Universität zu Köln darf personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen, insbesondere deren Namen und Adresse bei den Einwohnermeldeämtern aktualisieren, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen nach § 7 Absatz 2 HG NRW erforderlich ist und diese nicht widersprechen (vgl. § 8 Abs. 5 HG NRW).

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten kann auf begründete Anfrage insbesondere an Fakultäten und das Rektorat zum Zwecke der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen, einschließlich der Befragung ehemaliger Studierender erfolgen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung gemäß § 7 Abs. 2 HG NRW erforderlich ist.

(4) Personenbezogene Daten sind so frühzeitig zu anonymisieren, hilfsweise sind sie zu pseudonymisieren, wie es der Evaluationszweck zulässt. Daten, die der Privatsphäre zuzuordnen sind, dürfen nur in zwingend notwendigen Fällen erhoben und weiter verarbeitet werden; sie sind auf typische Merkmale zu beschränken. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Evaluation erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren. Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung. Eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als der Evaluation und den daraus abzuleitenden Maßnahmen der Steuerung ist unzulässig.

(5) Die Fakultäten und das Rektorat dürfen zur Evaluation des Übergangs von Studium zu Beruf

- Vor- und Nachname
- schulische Vorbildung (detailliert nach Schulart)
- (Fach)Abiturnote
- Bundesland (Staat) des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung
- Information (J/N), ob bereits eine Berufsausbildung vorliegt
- Beginn des Studiums
- Ende des Studiums
- Information, wie das Studium beendet wurde (erfolgreich/nicht erfolgreich)
- Abschlussnote vom Studium
- Genaue Studiengangsbezeichnung

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Abschlussnote, falls erfolgreich beendet
- Nationalität

von ehemaligen Studierenden dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) zu dem Zweck übermitteln, dass das IAB ihm zur Verfügung stehende Daten der Bundesagentur mit Hilfe der übermittelten Informationen herausfiltert und der Fakultät bzw. dem Rektorat zur Verfügung stellt, wenn und soweit sichergestellt ist, dass das IAB

1. die von der Universität übermittelten personenbezogenen Daten
 - a) an keinen Dritten übermittelt und
 - b) nach der Filterung unverzüglich löscht,
2. der Universität die herausgefilterten Daten ausschließlich in anonymer Form zur Verfügung stellt, so dass eine personenbezogene Verknüpfung der erhaltenen Informationen zu den ehemaligen Studierenden ausgeschlossen ist
3. der Universität durch entsprechende Unterlagen und Einräumung von Kontrollmöglichkeiten nachweist, die vorgenannten Voraussetzungen einzuhalten.

(6) Die Dekanin oder der Dekan oder die Leitung der datenverarbeitenden Stelle gibt den Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit ihre Kenntnis zu der mit der Evaluation verfolgten Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach zehn Jahren.

§ 7

Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung für Lehre und Studium tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung für Lehre und Studium vom 07.01.2004, Amtliche Mitteilungen 02/2004, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21.01.2015

Köln, 21. Januar 2015

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.
Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth

Anlage 1:

Der Selbstbericht über das interne Evaluationsverfahren kann Aussagen zu den nachfolgend aufgezählten Kriterien umfassen:

- a) Studien-, Praxis- und Weiterbildungsprofil;
- b) Ausbildungsziele und Darstellung des Studienprogramms;
- c) Personalsituation und Personalplanung;
- d) Räumliche Situation und Ausstattung, Kapazitäts- und Auslastungssituation;
- e) Ressourcenplanung im Bereich Lehre;
- f) Studierendendaten: Anfängerzahlen, Abbruch, Prüfungserfolg, Studiendauer;
- g) Lehr- und Prüfungsorganisation, insbesondere in Hinblick auf die Studierbarkeit des Studiums;
- h) Beratungs- und Betreuungssituation der Studierenden;
- i) Meinungsspiegel: Bewertungen zu Studienverlauf, Lehrveranstaltungen, Studierertrag;
- j) Berufsintegration und Berufsverbleib der Absolventinnen und Absolventen;
- k) Bewertungen der Absolventinnen und Absolventen zur Studienqualität;
- l) Umsetzung und Resultate bisheriger Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre;
- m) Weiterentwicklung des Studienangebots; geplante Innovationen;
- n) Stärken- und Schwächenprofil des Studienganges/der Lehreinheit;
- o) Aussagen zum Gleichstellungserfolg;
- p) Aussagen zur Internationalisierung;
- q) Beurteilung des Evaluationsprozesses.

Anlage 2: Modellstudiengang Humanmedizin der Medizinischen Fakultät

- (1) Für die Evaluation gelten die Bestimmungen der Evaluationsordnung für Lehre der Universität zu Köln. Bis zum Inkrafttreten der Evaluationsordnung für Lehre der Universität zu Köln gelten die folgenden Bestimmungen des Abs. 2 als Übergangsregelung.
- (2) Evaluation des Modellstudienganges
Die Evaluation gliedert sich in interne und externe Evaluationszyklen. Die internen Evaluationszyklen sind jährlich durchzuführen und im sogenannten Zwischenbericht (Anhang 14 StO) zu dokumentieren. Der externe Evaluationszyklus hat eine Dauer von zwei Jahren und beginnt nach dem ersten Jahr der Durchführung des Modellstudienganges mit dem ersten „Internen Selbstbericht“ (nach internationalen Standards²). Dieser wird wie in Anhang 13 StO dargestellt durch einen Externen Beirat (§ 17 Abs. 1 Ziffer b StO) beurteilt. Die Empfehlungen werden von der Engeren Fakultät umgesetzt und durch die Evaluationskommission (§ 17 Abs. 1 Ziffer a StO) verfolgt. Diese bereitet auch die internen und externen Evaluationszyklen vor.
 - a) Die Evaluationskommission ist eine Kommission der Medizinischen Fakultät und setzt sich zusammen aus:
 - 4 Professor/innen,
 - 2 Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen,
 - 2 Studierenden.

² Internationale Standards für Medizinische Ausbildung in: "WFME task force on defining international standards in basic medical education. Report of the working party, Copenhagen, 14-16 October 1999. Med Educ 2000;34: 665-75" zuzüglich der folgenden Anhänge: Mehrwertanalyse, Datensammlung (Rahmenbedingungen und quantitative Aspekte der Lehre) sowie die Zwischenberichte.

Über die Zusammensetzung beschließt die Engere Fakultät.

- b) Der Externe Beirat setzt sich zusammen aus 6-8 Personen, die auf dem Gebiet der Medizinischen Ausbildung ausgewiesen sind. Die Zusammensetzung des Externen Beirates wird auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans von der Engeren Fakultät und im Einverständnis mit dem für Wissenschaft zuständigen Landesministerium entschieden.
- c) Die Kernfragen der Evaluation leiten sich vom Leitbild Lehre (§ 2 Abs. 2 StO) ab und sind demnach wie folgt benennbar:

- Evaluationsfragen mit Bezug zum Mehrwertnachweis

Strukturevaluation	Prozessevaluation	Ergebnisevaluation
		Berufsbezogene, praktische Kompetenzen Wissenschaftliche Produktivität der Studierenden (Wechsel der) Einstellung zum antizipierten Berufsbild
		Ausbilderbefragung, Datenbankrecherche, Absolventenbefragung

- Evaluationsfragen mit Bezug zu Abbruchkriterien

Strukturevaluation	Prozessevaluation	Ergebnisevaluation
Finden die Lehrveranstaltungen statt? Findet die Kompetenzfeld-Rückmeldung statt? Einsatzbedingungen des Personals.	Studentische Veranstaltungskritik - Zufriedenheitsmessung Patientenzufriedenheit	Progressions-Test im „Benchmark“ mit der Universität Münster Selbsteinschätzungsfragebogen zu Einstellungen und Verhaltensweisen
Studentische Veranstaltungskritik	Studentische Veranstaltungskritik	2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Ein schriftlicher Wissenstest (Progressionstest) wird halbjährlich für alle Studierenden des Modellstudienganges in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.

Sämtliche Veranstaltungen nach § 10 Abs. 2 Ziffern a-f StO werden einer studentischen Veranstaltungskritik unterzogen. Die Ergebnisse sind Teil der Zwischenberichte.

Eine Absolventenbefragung der Studierenden des Modellstudienganges wird spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Praktischen Jahres durchgeführt.

Die Teilnahme an diesen Evaluationsmaßnahmen ist für die Studierenden des Modellstudienganges verpflichtend (§ 7 Abs. 4 HG NRW; § 41 Abs. 2 Ziffer 4 ÄAppO).